



Gemeinde Seegräben

Reglement für die Schiffs-Standplätze

vom Gemeinderat beschlossen am 21. November 2023

In Kraft seit 1. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis Reglement für die Schiffs-Standplätze

	Seite
I. Allgemeine Bestimmung.....	3
Art. 1 Gleichbehandlung.....	3
Art. 2 Warteliste.....	3
Art. 3 Mietvertrag.....	3
Art. 4 Verwaltung.....	3
II. Benützung der Bootsliegendeplätze.....	3
Art. 5 Belegung.....	3
Art. 6 Zeitliche Belegung.....	3
Art. 7 Unterhalt.....	3
Art. 8 Stationieren von Booten, Lagern von Material.....	3
Art. 9 Vertäuung.....	4
Art. 10 Haftung.....	4
Art. 11 Änderungen der Verhältnisse.....	4
Art. 12 Benützungsgebühr.....	4
III Schlussbestimmungen.....	4
Art. 13 Vorbehalt kantonalen Rechts.....	4
Art. 14 Sofortige Vertragsauflösung.....	4
Art. 15 Inkrafttreten.....	4

I. Allgemeine Bestimmung

Die Gemeinde Seegräben besitzt eine konzessionierte Boots-Stationierungsanlage am Pfäffikersee. Gestützt auf die Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) des Kantons Zürich vom 14. Oktober 1992 erlässt der Gemeinderat Seegräben nachstehendes Reglement über die Benützung von Boots-liegeplätzen.

Art. 1 Gleichbehandlung

Die Zuteilung von Bootsliegeplätzen erfolgt in der Reihenfolge der Warteliste. Alle Bewerbende sind gleich zu behandeln.

Art. 2 Warteliste

Für die Zuteilung von Bootsliegeplätzen ist die Warteliste nach Art. 16 der kantonalen Stationierungsverordnung vom 14. Oktober 1992 massgebend. Bootsplatzbe-werbende haben sich schriftlich für einen Bootsplatz bei der Gemeindeverwaltung Seegräben anzumelden. Die Anmeldung ist gebührenpflichtig und ist jährlich - nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung - zu erneuern. Die Anmeldegebühr von Fr. 20.00 ist jährlich neu zu entrichten. Nichtbezahlung führt zur Streichung auf der Warteliste. Der Benützer eines Bootsplatzes kann seinen Platz auf Gesuch hin auf den Ehepartner oder auf die Kinder übertragen.

Art. 3 Mietvertrag

Die Benützung eines Bootsliegeplatzes wird in einem Vertrag geregelt.

Art. 4 Verwaltung

Die Verwaltung der Bootsliegeplätze obliegt der Gemeindeverwaltung.

II. Benützung der Bootsliegeplätze

Art. 5 Belegung

Der Benützer darf den Bootsliegeplatz nur mit einem verkehrsberechtigten Schiff belegen. Die Gemeindeverwaltung erstellt einen verbindlichen Belegungsplan. Der Abtausch von Bootsliegeplätzen ist nur mit Zustimmung der Gemeindeverwal-tung zulässig.

Art. 6 Zeitliche Belegung

Bootsliegeplätze sind vom 15. April bis 15. Oktober zu belegen. Spätestens bis zum 1. November sind die Boote zu entfernen und ausserhalb des Pfäffikersee-schutzgebietes zu lagern. Die Verwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen nach Massgabe der kantonalen Stationierungsverordnung bewilligen und daran Be-dingungen knüpfen. Bootsinhaber mit einem gültigen Fischerpatent sind davon be-freit, das Boot aus den Nassplätzen zu entfernen.

Art. 7 Unterhalt

Die Benützenden sind verpflichtet, die Vorschriften der Schifffahrt, der Fischerei sowie des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten und das stationierte Boot, den Bootsliegeplatz sowie die Anbindevorrichtungen ordnungsgemäss zu unterhalten.

Art. 8 Stationieren von Booten, Lagern von Material

Das Stationieren von Booten aller Art an anderen als den von der Verwaltung zugewiesenen Bootsliegeplätzen, namentlich an öffentlichen Ufern, Anlegestellen usw. ist verboten. Verboten ist auch das Lagern von Schiffen und Material auf öffent-

lichem Grund. Der Laufsteg ist jederzeit von Material frei zu halten. Lärmende Vorrichtungen zum Vertreiben der Vögel sind untersagt.

Art. 9 Vertäuung

¹ Jedes Boot ist an den vorhandenen Einrichtungen fachgemäss mit dem Heck an den Bootssteg zu vertäuen. Sollten die Platzverhältnisse dies nicht zulassen, kann in Ausnahmefällen auch die Vertäuung mit Bug voran erlaubt werden.

² Am Boot sind zum Schutz der Einrichtungen und anderer Boote wirksame Fender anzubringen. Diese müssen so beschaffen sein, dass jede Beschädigung oder Beschmutzung der Anlage oder anderer Boote ausgeschlossen ist.

³ Blachen und andere Wetterschutzvorrichtungen sind in allen Teilen fachgemäss auf den Schiffen zu montieren.

Art. 10 Haftung

Der Benützende haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Schiff an Landungsstellen, Anbindvorrichtungen und anderen Schiffen verursacht werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht für Beschädigungen oder Entwendungen von Schiffen oder Utensilien ab. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, welche infolge Sturm, Feuer oder anderer Ereignisse an den stationierten Booten entstehen.

Art. 11 Änderungen der Verhältnisse

Änderungen der zugewiesenen Bootsnummern, Adressänderungen und Wohnortwechsel sind der Verwaltung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 12 Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt. Diese berücksichtigt die kantonale Konzessionsgebühr und die Gemeindegebühr (Verwaltungsaufwand und Anlagekosten der Gemeinde). Nicht in der Gemeinde wohnhafte Benützende bezahlen einen Zuschlag von 10% auf die Gemeindegebühr. Nichtbezahlung führt zur Mietvertragsauflösung.

III Schlussbestimmungen

Art. 13 Vorbehalt kantonalen Rechts

Die Bestimmungen der jeweils gültigen kantonalen Konzessionen und Verordnungen bleiben vorbehalten.

Art. 14 Sofortige Vertragsauflösung

Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement oder den Mietvertrag kann die Verwaltung das Vertragsverhältnis fristlos aufheben.

Art. 15 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden allfällige andere, vorhergehende und/oder widersprechende Beschlüsse aufgehoben.

Seegräben, 21.11.2023
Gemeinderat Seegräben

Marco Pezzatti
Gemeindepräsident

Marc Thalmann
Gemeindeschreiber